

6.

Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über die Emeritierung der Professoren
an den wissenschaftlichen Hochschulen betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1927.

Nr. 115 St. K. I.

Dresden, den 21. Februar 1927.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Gesetzes über die Emeritierung der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen mit dem Ersuchen, ihn dem Landtag zur Entschliebung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.

Heldt.

Gesetz

über die Emeritierung der Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Vom 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die hauptamtlich tätigen planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Universität Leipzig, der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg und der Forstlichen Hochschule Tharandt werden mit dem Schlusse des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, von ihren amtlichen Pflichten entbunden (emeritiert).

(2) Jedoch werden diejenigen Professoren, welche im Laufe des Semesters, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, das 68. Lebensjahr vollenden oder bereits ein höheres Alter erreicht haben, erst mit dem Schlusse des nächsten Semesters emeritiert. Dies gilt nicht für Professoren, die im Laufe des Semesters, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits ein höheres Alter erreicht haben; diese werden mit dem Schlusse dieses Semesters emeritiert.

(3) Sollte die Berufung eines geeigneten Nachfolgers für den zu emeritierenden Professor auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, so kann das zuständige Ministerium, wenn dies zur ungestörten Fortführung des Lehrbetriebs erforderlich ist, die Emeritierung ausnahmsweise bis zum Schlusse des Semesters hinauschieben, in dem der betreffende Professor das 70. Lebensjahr vollendet.

Landtag 1927.

(Beilage zu den Verhandlungen des Sächsischen Landtags.)

1